

Einkommensteuerliche Erleichterung für die anerkannten Opfer des Faschismus

Die vom Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ in der Abteilung für Sozialwesen des Magistrats der Stadt Berlin anerkannten Opfer des Faschismus sind bei der Besteuerung ihres Einkommens zu behandeln wie Personen mit einer Minderung ihrer Erwerbsunfähigkeit um 50% gemäß Abschnitt I 29 der Einkommensteuerrichtlinien von 1941.

Die Erleichterung ist zu gewähren für Einkommen, die nach dem 1. Oktober 1945 erzielt werden.

Sie ist dem Steuerpflichtigen zu gewähren bei Vorlage einer vom Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ gegebenen Bescheinigung über die Anerkennung.

Berlin, den 23. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner Geschke Dr. Siebert

Planungen

Meldepflicht über Treibgasapparaturen und Treibgasflaschen

In nächster Zeit ist mit dem Anlaufen der Treibgasversorgung für Berliner Kraftfahrzeuge zu rechnen. Um einen Überblick über die bereits auf Treibgas (Flüssiggas) umgestellten Kraftfahrzeuge zu bekommen, wird von allen Haltern derartiger Kraftfahrzeuge folgende Meldung verlangt:

- Anschrift des Fahrzeughalters und Standort des Kraftfahrzeuges.
- Art des Fahrzeuges (Lkw, Zugmaschine, Pkw, Omnibus usw.).
- Wenn zugelassen: Polizeiliches Kennzeichen; BG-Nr. Wenn nicht zugelassen: früheres polizeiliches Kennzeichen; IA-Nr.
- Treibgas-Anlage: Fabrikat? vollständig? unvollständig, also ergänzungsbedürftig? defekt, also reparaturbedürftig? Ist die Anlage noch eingebaut oder muß sie wieder eingebaut werden?
- Zahl der vorhandenen Treibgasflaschen, am Fahrzeug und in der Reserve. Dabei auch Angaben über etwaige Beschädigungen der Flaschen.
- Ist das Fahrzeug sonst fahrbereit oder welche Mängel (Reifen, Akkumulatoren, Ersatzteile usw.)?

Zur Meldung der Angaben zu d) und e) sind auch alle diejenigen Personen, Firmen, Betriebe usw. verpflichtet, denen zur Zeit Kraftfahrzeuge fehlen, die aber Treibgasanlagen im Besitz bzw. Treibgasflaschen in Verwahrung haben.

Die Meldung ist direkt zu richten an:

Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung Verkehr,
Kraftstoff- und Mineralölstelle,
Berlin C2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus,
Zimmer 308.

Da die Meldung im eigensten Interesse der Fahrzeughalter liegt, wird umgehende und lückenlose Meldung erwartet. Im übrigen wird ersucht, von Rückfragen bei Behörden, Dienststellen und Treibgasfirmen wegen der Aufnahme der Treibgasversorgung abzusehen, da die zu treffenden Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Berlin, den 22. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Planungen
Der Beauftragte für Treibgas
Heymer

Arbeit

„Löhne im Baugewerbe

Die Abteilung für Arbeit stellt im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und nach eingehender Erörterung der Tariffragen des Baugewerbes mit Vertretern der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen und der Vereinigung Berliner Baubetriebe folgendes fest:

- Unter Beachtung des Kommuniqués Nr. 7 der Alliierten Stadtkommandantur vom 27. August 1945 sind für die Löhne im Bauhauptgewerbe maßgebend:
Die Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941 (RTO — Bau),
die Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 13. Februar 1937 (BTO — Brdbg.),
die Anordnung über die Lohnregelung im Bau- und Baunebengewerbe im Wirtschaftsgebiet

Brandenburg vom 1. Juni 1939 (Höchstlohn-Anordnung)

sämtlich mit den dazu ergangenen Änderungen und Nachträgen.

- Die Höchstlohn-Anordnung vom 1. Juni 1939 setzt als zulässigen Höchstlohn den Tariflohn zuzüglich 10% fest. In einer Nachtragsanordnung vom 8. Dezember 1939 ist bestimmt, daß dieser Zuschlag nur 5% beträgt, sofern ein tariflicher Stundenlohn von mehr als 1,13 RM gilt. Wird der Satz von 1,13 RM nur durch Hinzurechnung der Stammarbeiterzulage überschritten, so kann die Leistungszulage trotzdem bis zur Höhe von 10% gewährt werden.
- Mit Ausnahme der Hilfsarbeiter kann ohne besondere Genehmigung im Einzelfall bei entsprechender Leistung nach sechswöchiger Betriebszugehörigkeit eine jederzeit widerrufliche Lei-